

Positionspapier

# Übersicht der wichtigsten Diskriminierungen der Bioenergie in energiepolitischen Regelwerken

## Inhalt

Das Wichtigste in Kürze .....	3
1. Vorbemerkung und Grundsätzliches .....	5
1.1. Beitrag der Bioenergie zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung .....	5
1.2. Ordnungsrecht und finanzielle Förderung müssen CO <sub>2</sub> -Preis ergänzen .....	6
1.3. Abschaffung von unnötigen, unverhältnismäßigen und diskriminierenden Vorgaben für Holz, Biogas und Biomethan .....	6
2. Überarbeitung von Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz .....	7
2.1. Gebäudeenergiegesetz (GEG) .....	7
2.2. Wärmeplanungsgesetz (WPG) .....	9
3. Finanzielle Förderprogramme mit Bezug zum Wärmesektor .....	11
3.1. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) .....	12
3.2. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) .....	13
3.3. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) .....	14
3.4. Förderprogramme für den klimafreundlichen Neubau .....	15
3.5. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) .....	15
3.6. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) & KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) .....	15
4. Ergänzende Vorschläge zur Bereitstellung biogener Heizstoffe und Fernwärme ....	16
4.1. Abbau von Hemmnissen und Bürokratie .....	16
4.2. Biomethaneinspeisung erleichtern .....	16
4.3. Bau von Satteliten-BHKW, Biogasaufbereitungsanlagen und Wärmespeicherung im Außenbereich erleichtern (Änderung von § 35 bzw. § 246d BauGB) .....	17

## Das Wichtigste in Kürze

1. Die sinnvollen Kernelemente des bestehenden Rechtsrahmens und Förderungen sollten unbedingt fortgeführt werden. Dazu gehören insbesondere:

- der **Mindestanteil** von 65 Prozent erneuerbarer Energien **für neu installierte Heizsysteme**, die ab Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 eingebaut werden (GEG)
- die **steigenden Mindestanteile grüner Brennstoffe** in Heizungen, die in den Jahren 2024 bis Mitte 2026 bzw. Mitte 2028 eingebaut wurden (GEG)
- das **Auslaufen** von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen **im Jahr 2045** (GEG)
- die **Mindestanteile erneuerbarer Energien in bestehenden und neuen Wärmenetzen** (WPG)
- die Verpflichtung von Kommunen zur Erstellung einer **Wärmeplanung** (WPG)
- die **Förderprogramme** für neue Heizsysteme in Gebäude (BEG) und Industrie (EEW) sowie für Wärmenetze und Fernwärmeerzeuger (BEW)

Die Mindestanteile erneuerbarer Energien wirken kostendämpfend auf die Preise fossiler Energieträger: Sie verringern die Nachfrage nach fossilen Energien auch ohne hohe EU-Emissionshandelspreise und ohne Abstriche beim Klimaschutz machen zu müssen. Die finanzielle Förderung erneuerbarer Wärme senkt die Kosten der CO<sub>2</sub>-Reduktion für die Verbraucher. Lokal gewonnene erneuerbare Wärme trägt des Weiteren zur Stärkung der Resilienz des Landes und lokalen Wertschöpfungsketten bei.

2. Gebäudeeigentümern und Fernwärmeversorgungsunternehmen sollte eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit gewährt und ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur erneuerbaren Wärmeversorgung zur Verfügung gestellt werden. Dies ist im bestehenden Rechtsrahmen nicht gegeben, weil er eine Vielzahl **unverhältnismäßiger und diskriminierender regulatorischer Vorgaben insbesondere für Holz, Biogas und Biomethan** enthält.

3. Für die **Überarbeitung von GEG und WPG** schlagen wir insbesondere vor:

- Streichung aller **Restriktionen beim Einsatz nachhaltiger Biomasse** zur Wärmeerzeugung, insbesondere die Deckelung von Biomasse in **Wärmenetzen mit über 50 km** Leitungslänge (WPG) und den Ausschluss von neuen **Biogasanlagen mit über 40 Prozent Maisanteil** (GEG)
- Streichung der **Diskriminierung von grünem Methan** ggü. Wasserstoff bei den Regeln zur Transformation der Gasnetze (GEG)
- Streichung der Ausnahmeregelung für **Wärmenetzen mit mehr als 70 Prozent KWK-Wärme** vom Mindestanteil erneuerbarer Energien in 2030 (WPG)
- Einstufung von **Anlagen und Infrastruktur zur Erzeugung erneuerbarer Gase** als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (GEG, WPG)
- adäquate **Primärenergiefaktoren und Emissionswerte** für Biogas, Biomethan und Bioöl sowie erneuerbare KWK-Anlagen (GEG)
- Angleichung der **Nachhaltigkeitsanforderungen** an die europäisch unbedingt notwendigen Vorgaben, insbesondere die Ausnahme von Holzheizkraftwerken von der Nachhaltigkeitszertifizierung unter 7,5 MW (WPG).

4. Für die **Überarbeitung der finanziellen Förderprogramme** schlagen wir insbesondere vor:

- praxisgerechte Ausgestaltung und Erweiterung der Listen der **zulässigen Festbrennstoffsorimente** (BEW, EEW).
- Angleichung der **Anforderungen an Nachhaltigkeit und Brennstoffe** an die europäisch unbedingt notwendigen Vorgaben, insbesondere die Ausnahme von Verbrennungsanlagen unter einer gewissen Größenschwelle (BEW, EEW)
- keine Beschränkung der **Betriebsstunden** von Holzenergieanlagen und Wärmeerzeugern, die Biogas einsetzen (BEW)
- Streichung der praxisfernen Nachweisanforderung, dass die eingesetzten **Biomassebrennstoffe langfristig zur Verfügung** stehen oder **nicht stofflich genutzt werden können** (BEW)
- Schaffung eines Level-Playing-Fields für größere Hackschnitzelheizungen in Bezug auf einen **erfüllbaren ETAs** (BEG)
- **Streichung des Förderverbots** von mit Biomasse beheizten Gebäuden aus den **Förderprogrammen für klimafreundliche Wohngebäude**.

5. Auch die **anderen für die Wärmeerzeugung aus Biomasse relevanten Regelwerke** sollten überarbeitet werden. Dazu gehören insbesondere:

- **Überarbeitung des EEGs** als zentralem Instrument, um den Beitrag biogener KWK-Anlagen für die Wärmeversorgung zu sichern und zu heben
- **Fortführung** der Regelungen der in 2025 auslaufenden Gasnetzzugangsverordnung, insbesondere bzgl. der **Kostenteilung beim Gasnetzanschluss, inkl. einer Übergangsregelung**
- **Erleichterung des Baus** von Biogasaufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Anlagen bündeln, und von Biogas-Satelliten-BHKW **im Außenbereich**.

## 1. Vorbemerkung und Grundsätzliches

### 1.1. Beitrag der Bioenergie zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung

Bioenergie, insbesondere Holz, Biogas und Biomethan, ist mit einem Marktanteil von 81 Prozent die mit Abstand bedeutendste Technologie zur klimaneutralen Wärmeerzeugung in Deutschland. Ihre Nutzung bietet immense betriebs- und volkswirtschaftliche Vorteile:

- **Nutzung bestehender Infrastruktur:** Bioenergieträger können die bestehende Fernwärmeinfrastruktur, und im Fall von Biomethan in der bestehenden Gasinfrastruktur, genutzt werden. So werden unnötige Investitionskosten und Aufwand für neue Technik und Infrastruktur vermieden und Klimaschutz im Wärmesektor schnell und verbraucherfreundlich vorangetrieben.
- **Soziale Akzeptanz und niedrige Kosten:** Bioenergiedörfer und ländliche Nahwärmenetze, die aus Holzheiz(kraft)werken oder Biogasanlagen gespeist werden, sind eine kostengünstige Form der erneuerbaren Wärmeerzeugung und zentrales Element der Bürgerenergie im Wärmesektor. Die Wärmeerzeugung aus Biogas- und Holzenergieanlagen verbindet Akzeptanz und niedrige Kosten für die Wärmewende mit lokaler Wertschöpfung im ländlichen Raum.
- **Hohes Temperaturniveau:** Industrielle Prozesswärme erfordert oft ein Temperaturniveau, das treibhausgasneutral nur durch erneuerbare Brennstoffe wie feste, flüssige oder gasförmige Biomasse erreicht werden kann. Alternativen wie Wasserstoff oder Elektrifizierung sind entweder auf absehbare Zeit nicht verfügbar oder nicht wirtschaftlich.
- **Versorgungssicherheit:** Das in Deutschland genutzte Biogas und die Holzenergie werden fast ausschließlich in Deutschland produziert; die Rohstoffbasis stammt aus der heimischen Land- und Forstwirtschaft. Eine produktive und nachhaltig bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaft ist damit auch für die nationale Energieversorgung und den Klimaschutz unerlässlich. Die Erneuerbare Energien Richtlinie der EU (RED III) bzw. deren nationale Umsetzung durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung setzt für die Nachhaltigkeitszertifizierung der Biomasse und der daraus erzeugten Energien umfassende, weltweit zu erfüllende Anforderungen.
- **Geringerer Strombedarf und Entlastung der Stromnetze:** Speziell in Regionen mit einem hohen Stromverbrauch und einer geringen Erneuerbaren Stromerzeugung kann eine weitgehende Elektrifizierung der Wärmeversorgung (kombiniert mit der weiteren Elektrifizierung der Mobilität) bestehende Engpässe im Stromnetz besonders in den Wintermonaten verschärfen. Eine Nutzung von biogenen Brennstoffen wie Holz und Biogas senkt den Strombedarf und entlastet entsprechend die Stromnetze.
- **Geringerer Bedarf der Gebäudesanierung:** Aufgrund verschiedener Restriktionen wie Baustoff- und Fachkräftemangel, Planungszeiträumen sowie den üblichen Investitionszyklen können nicht alle Gebäude gleichzeitig energetisch saniert und/oder mit einer Wärmepumpe bzw. einem Wärmenetzanschluss ausgestattet werden. Ein technologieoffener Mix, der Planern, Eigentümern und Handwerkern möglichst große Freiräume für die jeweils passende Entscheidung lässt, ist Voraussetzung für das zügige Gelingen der Wärmewende.
- **Synergieeffekte dem Stromsektor: Gesicherte regelbare Leistung durch biogene Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen:** Da biogene Energieträger speicherbar sind, können sie je nach Bedarf in Strom und Wärme umgewandelt werden. Neben ihrer Rolle als Wärmeerzeuger stellen flexible

Biogasanlagen und Biomasseheizkraftwerke damit auch gesicherte und regelbare Leistung zur Verfügung, um die fluktuierende Energieerzeugung aus Wind- und Solarenergie abzusichern, sowohl bei der Stromversorgung als auch bei der Bereitstellung von Nah- und Fernwärme.

- **Synergieeffekt mit dem Klimaschutz in anderen Bereichen: CO<sub>2</sub>-Gewinnung.** Zukünftig wird immer mehr klimaneutrales CO<sub>2</sub> z.B. für die Herstellung von E-Fuels, die stoffliche Nutzung in der Industrie oder für Negativemissionen zur Erreichung von Klimaneutralität benötigt. Insbesondere an Heiz(kraft)werken und Biogasaufbereitungsanlagen kann technisch einfach und kostengünstig klimaneutrales CO<sub>2</sub> als Koppelprodukt abgeschieden werden.

## **1.2. Ordnungsrecht und finanzielle Förderung müssen CO<sub>2</sub>-Preis ergänzen**

Ein zentraler Bestandteil der Wärmewende sind der EU-Emissionshandel für Heizkraftwerke, Heizwerke und größere Industrieanlagen (ETS 1) sowie der nationale CO<sub>2</sub>-Preis für Heizungen und kleinere gewerbliche Verbraucher, wie er mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Deutschland eingeführt wurde und zukünftig EU-weit im ETS 2 gelten wird. Die ETS-Preise setzen wichtige Anreize zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Fern-, Prozess- und Gebäudewärme und damit für den Wechsel von fossilen hin zu erneuerbaren Energieträgern, wenn sie ausreichend hoch sind. **Steigende Preise in den Emissionshandelssystemen, die nicht durch andere Instrumente flankiert werden, bergen jedoch die Gefahr von sozialen Verwerfungen** einerseits, wenn Vermieter und Fernwärmeunternehmen die steigenden Brennstoffpreise an ihre Kunden weiterreichen, **und von Strukturbrüchen in der Industrie** andererseits, wenn diese durch die steigenden Brennstoffkosten an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Diesen Gefahren kann begegnet werden, indem die Emissionshandelssysteme durch ordnungsrechtliche Pflichten für Hausbesitzer und Fernwärmenetzbetreiber und finanzielle Förderung ergänzt werden. Der durch das **Ordnungsrecht** herbeigeführte Umstieg auf erneuerbare Energien reduziert den Bedarf an ETS-Zertifikaten und **wirkt so kostendämpfend auf den Preis für fossile Brennstoffe** ohne Kompromisse beim Klimaschutz zu machen. Eine **finanzielle Förderung senkt** die Kosten für den Wechsel auf klimafreundliche Heizsysteme und so **ebenfalls die Kosten für die Verbraucher**. Aus diesen Gründen müssen die **Emissionshandelssysteme durch ein Ordnungsrecht** für den Wärmeverbrauch – wie das Gebäudeenergie- und Wärmeplanungsgesetz – **sowie finanzielle Förderprogramme ergänzt** werden.

## **1.3. Abschaffung von unnötigen, unverhältnismäßigen und diskriminierenden Vorgaben für Holz, Biogas und Biomethan**

Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität in der Gebäude- und Eigentümerstruktur auf. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeiten zur Senkung des Energieverbrauchs, die technischen und finanziellen Anforderungen sowie die lokalen Verfügbarkeiten bestimmter Heizungskonzepte und die lokale sowie die finanzielle Situation und Investitionsbereitschaft der Eigentümer.

Das notwendige hohe Ambitionsniveau der ordnungsrechtlichen Vorgaben in GEG und WPG macht es deshalb zwingend, **Gebäudeeigentümern bzw. Fernwärmenetzbetreibern** eine möglichst große technische und wirtschaftliche Freiheit zu gewähren und **ein möglichst breites Spektrum an Optionen zur erneuerbaren Wärmeversorgung zur Verfügung zu stellen**. So können sie jene Defossilisierungsoption wählen, die am besten zu ihren spezifischen Bedürfnissen passt. Dies führt zu effizienteren Klimaschutzkonzepten und damit niedrigeren Kosten für Wärmeverbraucher, die Gesamtwirtschaft und höherer Akzeptanz, ohne dass Abstriche beim Klimaschutz gemacht werden müssen.

Dies ist im bestehenden Rechtsrahmen nicht gegeben, weil er eine **Vielzahl unnötiger, unverhältnismäßiger und diskriminierender kleinteiliger regulatorischer Vorgaben insbesondere für Holz, Biogas und Biomethan** enthält. In den folgenden Abschnitten werden Vorschläge zu deren Abschaffung unterbreitet.

## 2. Überarbeitung von Gebäudeenergiegesetz und Wärmeplanungsgesetz

### 2.1. Gebäudeenergiegesetz (GEG)

#### 1. Sinnvolle Kerninhalte fortführen

Wie oben beschrieben, braucht es einen Dreiklang aus Ordnungsrecht, finanzieller Förderung und CO<sub>2</sub>-Preis, um den Klimaschutz im Wärmesektor effektiv, effizient sowie sozial- und wirtschaftspolitisch angemessen fortzuführen. In Bezug auf das GEG bedeutet dies insbesondere:

- Beibehaltung des Mindestanteils von 65 Prozent erneuerbarer Energien **für neu installierte Heizungen, die ab Mitte 2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. Mitte 2028 (Kommunen < 100.000 Einwohner) eingebaut werden** (§ 71 Abs. 1 GEG). Auch wenn es Überarbeitungsbedarf gibt, ist der Mindestanteil der Schlüssel, um den Ausbau erneuerbarer Energien im Gebäudesektor mit klarer Lenkungswirkung fortzuführen und gleichzeitig den Bundeshaushalt zu schonen.
- Beibehaltung der **steigenden Mindestanteile grüner Brennstoffe in Heizungen, die in den Jahren 2024 bis Mitte 2026 (Kommunen > 100.000 Einwohner) bzw. Mitte 2028 (Kommunen < 100.000 Einwohner) eingebaut wurden** (§ 71 Abs. 9 GEG). Die Regelung stellt eine verhältnismäßige und für Hausbesitzer und Verbraucher zumutbare Brücke dar, zwischen dem alten GEG, das praktisch keine Vorgaben für bestehende Gebäude enthielt, und dem Zeitpunkt der Einführung des Mindestanteils von 65 Prozent erneuerbarer Energien in neu installierten Heizungen. Die Regelung ist zudem eine kleine Variante der im Koalitionsvertrag erwähnten Grüngasquote.
- Beibehaltung **des Auslaufens von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizungen im Jahr 2045** (§ 72 Abs. 4 GEG). Das Auslaufen des Einsatzes von fossilen Heizungen ist Ausdruck des Ziels der Klimaneutralität im Jahr 2045 und der begrenzten Menge an ETS-Zertifikaten. Das Ziel gibt damit Planungssicherheit für Gebäudebesitzer und schützt Mieter vor übermäßigen Kostenbelastungen durch steigende CO<sub>2</sub>-Preise.

#### 2. Einstufung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 1 Abs. 3)

Um die Defossilisierung des Wärmesektors zu beschleunigen, in dem gasbasierte Technologien noch lange einen relevanten Anteil haben werden, sollte außerdem nicht nur Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom (§ 2 EEG 2023), zur Stromspeicherung (§ 11c EnWG) und zur Erzeugung erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 GEG) als „im überragenden öffentlichen Interesse“ festgelegt werden, sondern auch Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase wie Biomethan, Bio-LNG, Wasserstoff und synthetisches Methan.

### **3. Primärenergiefaktoren und Emissionswerte für Biogas, Biomethan und Bioöl absenken (Änderung der Anlagen 4 & 6)**

Die im GEG für Biogas (worunter auch Biomethan fällt) und Bioöl festgelegten Primärenergiefaktoren (PEF) in Anlage 4 sind in keiner Weise fachlich fundiert und widersprechen allen Berechnungen in der Praxis wie auch den Vorgaben in der RED. Dort wird für Biogas und Bioöl ein PEF von 1,1 festgelegt – derselbe Wert wie für Heizöl und Erdgas. Ähnlich verhält es sich mit den Emissionsfaktoren in Anlage 6, die ebenfalls viel zu hoch sind. Die RED III gibt vor, dass biogene Brennstoffe zur Wärmeerzeugung mindestens 80 Prozent Treibhausgasemissionen gegenüber einem fossilen Komparator von 288 g/kWh (80 g/MJ) einsparen müssen, was in etwa dem Emissionswert von Heizöl im GEG entspricht (310 g/kWh). Auf Basis der RED-Vorgaben sind deshalb für Biogas, Biomethan, biogenes Flüssiggas und Bioöl **PEFs von maximal 0,2 und Emissionswerte von maximal 60 g/kWh sachgerecht (jeweils 20 Prozent der Werte für Heizöl)**. Zu beachten ist, dass dies laut RED nur die maximalen Treibhausgasemissionen sind; insbesondere Biogas und Biomethan aus Gülle und Abfällen haben in der Realität noch deutlich niedrigere Emissionen. Werden die Werte in den Anlagen 4 und 6 entsprechend abgesenkt, können auch die Ausnahmeregelungen in § 22 Abs. 1 gestrichen werden.

### **4. Untergrenze für den Primärenergiefaktor für erneuerbare KWK auf 0 absenken (Änderung von § 22 Abs. 3)**

Da bei der Berechnungsmethode für den PEF für Wärme aus KWK-Anlagen berücksichtigt wird, dass der bei der Wärmeerzeugung ausgekoppelte Strom ebenfalls fossile Brennstoffe einspart, können selbst rein fossile KWK-Anlagen rein rechnerisch einen PEF von 0 erreichen. Zurecht wurde deshalb mit der Einführung des GEG eine Untergrenze von 0,3 für den PEF von KWK-Wärme eingeführt, die abhängig vom Einsatz erneuerbarer Brennstoffe auf bis zu 0,2 sinken kann. Da wie oben beschrieben für Biogas ein PEF von 0,2 angemessen ist, bei der Berechnung des PEF von KWK-Wärme aber auch die durch den Strom eingesparten fossilen Brennstoffe berücksichtigt werden müssen, sollte für Wärme aus rein erneuerbarer KWK ein PEF von 0 gelten.

### **5. Ausschluss von neuen Biogasanlagen mit über 40 Prozent Maisanteil streichen (Streichung von § 71f Abs. 4)**

Mit § 71f Abs. 4 soll das Heizen mit Biogas und Biomethan aus neuen Biogasanlagen nur dann als Erfüllungsoption gelten, wenn bei der Herstellung nicht mehr als 40 Prozent Mais (oder Getreidekorn) eingesetzt wird, selbst wenn alle Anforderungen an die Nachhaltigkeit und Treibhausgaseinsparung eingehalten werden. Angesichts der großen Herausforderungen zur Erfüllung der 65-Prozent-Anforderung sollte das Angebot erneuerbarer Brennstoffe nicht durch unnötige, fachfremde Beschränkungen kleingehalten werden.

### **6. Spektrum zulässiger Holzbrennstoffe erweitern (Ergänzung von § 71g Abs. 3 Nr. 2)**

Bisher wird nur feste Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a, 8 oder Nummer 13 der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) als zulässiger Brennstoff aufgeführt. Um die Eigenversorgung von Betrieben der Holzwirtschaft zuzulassen, sollte die Liste der zulässigen Holzbrennstoffe um Nummer 6 und 7 der 1. BImSchV (Altholz AI und AII) ergänzt werden.

## 7. Abschaffung der Beratungspflicht für Anlagen, die nach Inbetriebnahme mit biogenen Brennstoffen betrieben werden sollen (Streichung von § 71 Abs. 11)

Die Beratungspflicht für Heizsysteme auf biogener Brennstoffbasis über eine mögliche Unwirtschaftlichkeit, insbesondere aufgrund ansteigender CO<sub>2</sub>-Bepreisung, läuft in Bezug auf Heizungen, die biogene Brennstoffe einsetzen ins Leere, da auf biogene Brennstoffe kein CO<sub>2</sub>-Preis anfällt. Die Beratungspflicht sollte deshalb im Sinne einer Erleichterung und Abschaffung unnötiger Regelungen gestrichen werden. Zudem stellt die Beratungspflicht eine diskriminierende Ungleichbehandlung ggü. anderen erneuerbaren Wärmetechnologien dar, bei denen z.B. die Entwicklung des Strompreises großen Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit hat, aber keine Beratung über eine mögliche Unwirtschaftlichkeit gefordert wird.

## 8. Angleichung der Nachweispflicht für Biomasseheizungen in Kombination mit Öl- und Gasheizungsanlagen an die Anforderungen bei Wärmepumpen (Ergänzung von § 71 Abs. 3)

Für Hybridheizungen, die Wärmepumpen mit einem Öl- oder Gaskessel kombinieren, ist kein Nachweis nach DIN V 18599 notwendig, dass der Mindestanteil von 65 Prozent erneuerbarer Wärme erreicht wird. Das gleiche sollte auch für Hybridheizungen gelten, die Biomasseheizungen mit einem Öl- oder Gaskessel kombinieren.

## 2.2. Wärmeplanungsgesetz (WPG)

### 1. Sinnvolle Kerninhalte fortführen

Neben dem GEG ist das WPG das zentrale Element des Ordnungsrechts im Wärmesektor, das wie oben beschrieben, als Ergänzung der finanziellen Förderung und des CO<sub>2</sub>-Preises notwendig ist, um den Klimaschutz im Wärmesektor effektiv, effizient sowie sozial- und wirtschaftspolitisch angemessen fortzuführen. Die sinnvollen Kerninhalte sollten deshalb fortgeschrieben werden:

- Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung einer **Wärmeplanung** bis 2026/2028 (§ 4 Abs. 1 WPG). Die Kommune ist der sinnvollste Ort, um die Potenziale klimaneutraler Wärme zu analysieren sowie den Ausbau und die Defossilisierung von Nah- und Fernwärme zu organisieren, speziell wenn die Netze aus mehreren kleineren Wärmeerzeugern wie Biogasanlagen gespeist werden.
- Beibehaltung der **Mindestanteile erneuerbarer Energien in bestehenden und neuen Wärmenetzen** (§ 29 Abs. 1 bzw. § 30 Abs. 1 WPG). Auch wenn es Überarbeitungsbedarf bei diesen Regelungen gibt, sind die Mindestanteile der Schlüssel, um den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fernwärme ohne deutliche Erhöhung der Preise fossiler Brennstoffe fortzuführen und gleichzeitig den Bundeshaushalt zu schonen.

### 2. Die Begrenzungen des Einsatzes von Biomasse in Wärmenetzen > 50km sind zu streichen (Streichung von § 30 Abs. 2 & § 31 Abs. 2)

Der Wärmesektor weist eine große Heterogenität auf und sowohl der Bedarf der Verbraucher sowie die Potenziale klimaneutraler Wärme können von Kommune zu Kommune stark variieren. Wie oben beschrieben, sollte den **Entscheidern vor Ort** eine **möglichst große wirtschaftliche und technische Freiheit** zur Defossilisierung ihrer Wärmeversorgung gegeben werden. Dies gilt auch für die Nutzung von Bioenergieträgern in neuen und bestehenden Wärmenetzen. Eine Begrenzung des Biomasseeinsatzes

ist zudem **nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten**. Ein Wärmesektorbetreiber investiert nur dann in z.B. ein Holzheizwerk, wenn er sicher ist, die nötigen nachhaltigen Bioenergieträger auch dauerhaft nutzen zu können und darüber mit Lieferanten Vereinbarungen getroffen hat.

### **3. Einstufung von Infrastruktur zum Transport erneuerbarer Gase als „im überragenden öffentlichen Interesse“ (Ergänzung von § 1 Abs. 3)**

Aufgrund der großen Bedeutung gasbasierter Technologien für den Wärmesektor sollte nicht nur Infrastruktur zum Transport von erneuerbarem Strom (§ 1 NABEG; § 14d Abs. 10 EnWG) und erneuerbarer Wärme (§ 1 Abs. 3 WPG) als „im überragenden öffentlichen Interesse“ festgelegt werden, sondern auch Infrastruktur zum Transport erneuerbarer Gase. Dazu gehören insbesondere auch so genannte „Roh-Biogas-Leitungen“ mit denen mehrere dezentrale Biogasanlagen für eine gemeinsame Biogasaufbereitung zur Senkung der Technikkosten gebündelt werden.

### **4. Auch Wärmenetze auf Basis von KWK-Anlagen sollten im Jahr 2030 den Mindestanteil erneuerbarer Energien einhalten müssen (Streichung von § 29 Abs. 5)**

In § 29 Abs. 5 werden Wärmenetze, die zu mindestens 70 Prozent mit KWK-Wärme gespeist werden, von dem Mindestanteil erneuerbarer Energien für 2030 (mind. 30 Prozent) ausgenommen. Sie müssen bis 2030 nur den Nicht-KWK-Anteil durch erneuerbare Energien decken und den Mindestanteil von 30 Prozent erst im Jahr 2035 erreichen. Mit dieser Ausnahmeregelung wird die (zumindest teilweise) Umstellung von KWK-Anlagen auf erneuerbare Brennstoffe de facto vom Mindestanteil ausgenommen, was angesichts der vielen verfügbaren Optionen und des großen Nachholbedarfs an Klimaschutz im Wärmesektor nicht angemessen ist.

### **5. Nachhaltigkeitskriterien an europäische Vorgaben anpassen (Änderung von § 3 Abs. 1 Nr. 15e)**

Es sollte klargestellt werden, dass die Nachhaltigkeitszertifizierung für Biomasse erst ab den in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) vorgegebenen Leistungsgrößen notwendig sind, d.h. für feste Biomasse ab 7,5 MW Feuerungswärmeleistung und bei gasförmiger Biomasse ab 2 MW Feuerungswärmeleistung. Dies dient dem Abbau unnötiger bürokratischer Anforderungen und stellt sicher, dass EU-Recht national nicht strenger als unbedingt erforderlich umgesetzt wird.

### **6. Keine Diskriminierung von grünem Methan bei den Anforderungen an die Transformation der Gasverteilnetze (Änderung insb. von § 28)**

An verschiedenen Stellen werden Anforderungen formuliert, unter welchen Bedingungen Kommunen Annahmen zur Umstellung der Gasversorgung von Erdgas auf erneuerbare Gase in ihre Wärmeplanung einbeziehen können. An die Einplanung von grünem Methan (Biomethan, synthetisches Methan) werden jedoch deutlich höhere Anforderungen gestellt als an die Einplanung von Wasserstoff, insbesondere in § 28. Aufgrund der hohen Verfügbarkeit von Biogas und Biomethan in Deutschland und Europa ist eine Umstellung von Erdgas auf grünes Methan jedoch deutlich realistischer und grünstier als eine Umstellung auf Wasserstoff, sofern dies nicht durch externe regulatorische Vorgaben wie im WPG oder in der Systementwicklungsstrategie verhindert wird. Es sollten deshalb für grünes Methan keine strenger Anforderungen gelten als für Wasserstoff.

### 7. Einstufung von biogenem Wasserstoff als erneuerbarer Energieträger (Änderung von § Abs. 1 Nr. 15)

Im WPG wird biogener Wasserstoff, der z.B. mit Biomasse-Pyrolyse oder Biogas-Dampfreformierung erzeugt wird, als „orangener Wasserstoff“ und nicht als erneuerbare Energie eingestuft. Damit gelten nicht die Anforderungen an Bioenergieträger, sondern die Anforderungen an Wasserstoff, der z.B. mit dem Strom aus Abfallverbrennungsanlagen erzeugt wird. Dies ist nicht sachgerecht, da es sich bei biogenem Wasserstoff um einen Bioenergieträger handelt, sowie eine nicht gerechtfertigte Schlechterstellung von Wasserstoff, der aus Biomasse hergestellt wird, gegenüber Wasserstoff, der aus anderen erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarstrom hergestellt wird.

### 8. Bestandsanalyse erweitern (Ergänzung von Anlage 1)

In der kommunalen Wärmeplanung sollten die Angaben zum **Prozesswärmeverbrauch nach Temperaturniveau differenziert** dargestellt werden, um gezielter Anwendungsfelder für Technologien zur Erzeugung industrieller Prozesswärme zu identifizieren. Zudem sollten in der Analyse der Gasinfrastruktur auch Angaben zur **Möglichkeit der Biomethaneinspeisung** gemacht werden, um den Abschluss dieser Anlagen zu erleichtern.

### 9. Abweichung von bundespolitischen Vorgaben bei der kommunalen Wärmeplanung (Änderung von § 9 Abs. 3)

Kommunen sollten bei ihrer Wärmeplanung in begründeten Fällen auch langfristig von den Vorgaben auf Bundesebene abweichen können, da bundesweite Vorgaben, speziell wenn sie auf bundesweiten politischen Strategien basieren, lokale Gegebenheiten nicht adäquat berücksichtigen können.

### 10. Pflicht zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen fokussieren (Änderung von § 32 Abs. 1)

Wärmenetze mit mind. 90 Prozent erneuerbarer Wärme sollten von der Pflicht zur Erstellung von Wärmenetzausbau- und Dekarbonisierungsfahrplänen ausgenommen werden (nicht nur Netze mit 100 Prozent EE-Wärme). Es kann bei technischen Problemen durchaus vorkommen, dass kurzfristig ein Sicherheitskessel auf Basis fossiler Brennstoffe dazugeschaltet werden muss, um die Wärmeversorgung sicherzustellen und damit der Anteil erneuerbarer Energien absinkt.

## 3. Finanzielle Förderprogramme mit Bezug zum Wärmesektor

Die verschiedenen Förderprogramme für den Bau von Heizsystemen für die Erzeugung von Gebäudewärme (BEG) und industrielle Prozesswärme (EEW) sowie für den Bau von Wärmenetzen und Fernwärmetechnologien (BEW, KWKG) und den Betrieb von biogenen KWK-Anlagen (EEG, KWKG) sorgen dafür, dass Verbraucher und Unternehmen nicht die vollen Kosten für eine Umstellung ihrer Heizsysteme bzw. Wärmeerzeuger tragen müssen. Sie tragen damit dazu bei, dass die Defossilisierung der Wärmeversorgung mit möglichst geringen Mehrkosten für Verbraucher und Unternehmen erreicht werden kann. Wie oben beschrieben, sollten diese Fördersysteme überarbeitet und insbesondere für die Bioenergie unverhältnismäßige und diskriminierende Regularien abgebaut und die Förderung ggf. ergänzt werden.

### 3.1. Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW)

Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung mit der BEW den Ausbau von Erneuerbaren Energien in Wärmenetzen fördert. Jedoch drohen die Chancen, die die Bioenergie für die Wärmewende bietet, ungenutzt zu bleiben. Denn für eine effektive und effiziente Förderung sollten Wärmenetzbetreibern genauso wie Gebäudeeigentümern einen möglichst großen wirtschaftlichen und technischen Gestaltungsspielraum bei der Nutzung erneuerbarer Wärmetechnologien haben. Die BEW spiegelt dies nicht wider. Speziell sollte die **BEW-Förderrichtlinie** bei den folgenden Aspekten geändert werden:

#### 1. Deckelungen für die Anrechnung biogener Wärme streichen

In der „systematischen Förderung“ von neuen Wärmenetzen und der Transformation bestehender Wärmenetze (7.2.3.4., Nr. 3f) sowie in der Förderung von Transformationsplänen und Machbarkeitsstudien (7.2.1., Nr. 3f; 7.2.2.) gelten sehr restriktive **Obergrenzen für den Anteil an Wärme aus Biomasse im Netz**. Die Höhe der Obergrenze variiert mit der Netzlänge und dem Zeitpunkt, ab dem die Obergrenze eingehalten werden muss und unterscheidet sich nach bestehenden und neuen Wärmenetzen. Davon abgesehen ist auch der **Anteil von Wärme aus gasförmigen Brennstoffen** in neuen Wärmenetzen **auf 10 Prozent beschränkt**, sofern es sich dabei nicht um eine KWK-Anlage handelt (4.2.1.).

Abgesehen von der hier vorliegenden problematischen Einschränkung der wirtschaftlichen und technischen Freiheit zur Defossilisierung ihrer Wärmeversorgung ist eine Begrenzung des Biomasseeinsatzes zudem nicht notwendig, um die Nachhaltigkeit der Biomassenutzung zu gewährleisten. Ein Wärmenetzbetreiber investiert nur dann z.B. in ein Holzheizwerk, wenn er sicher ist, die nötigen nachhaltigen Bioenergieträger auch dauerhaft nutzen zu können. Zudem sollte nicht der Gasanteil insgesamt, sondern nur der Anteil *fossiler* Gase beschränkt werden.

#### 2. Praxisgerechte Ausgestaltung der Liste zulässiger Festbrennstoffe

Die Liste der zulässigen Festbrennstoffe (Anhang 1) sollte praxisgerecht ausgestaltet und **an die 1. Bundesimmissionsschutzverordnung** § 3 Abs. 1 Nr. 4-8 & 13 **angepasst** werden. Insbesondere sollte die Brennstoffliste um, Waldrestholz, Kalamitätsholz, **Energiehölzer aus Agroforstsystemen und Kurzumtriebsplantagen**, die besonders eine langfristige und sichere Brennstoffversorgung ermöglichen und für die zudem zahlreiche positive Umwelteffekte in Agrarlandschaften nachgewiesen sind, erweitert werden. Altholz A IV als Brennstoff in dafür vorgesehenen Anlagen zulassen sein. Ein Ausschluss aufgrund des hohen Schadstoffgehaltes ist nicht nachvollziehbar. Dieses Sortiment muss energetisch genutzt werden und somit sollte die daraus gewonnene Energie auch in BEW-Netzen eingesetzt werden dürfen. Die geforderte **Bestätigung** des Brennstofflieferanten, **dass die jeweiligen Holzsortimente nicht stofflich verwertet werden können**, sollte **gestrichen** werden. Dies ist nicht praxisgerecht und auch nicht notwendig, um die stoffliche Holznutzung zu stärken. Die Zahlungsbereitschaft für stofflich nutzbare Holzsortimente ist in den entsprechenden Branchen größer als die Zahlungsbereitschaft von Holzheizwerksbetreibern. Die Nutzung von Holz wird vor Ort effizienter und ohne bürokratischen Aufwand durch den Markt geregelt als durch zentrale staatliche Vorgaben.

#### 3. Nachhaltigkeitskriterien an europäische Vorgaben anpassen

Es sollten keine eigenen neuen Nachhaltigkeitsanforderungen vorgegeben werden, die auf keiner rechtlichen Grundlage beruht. Eine Nachhaltigkeitszertifizierung sollte deshalb **erst ab** der in der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (RED III) geforderten Schwelle von **7,5 MW Feuerungswärmeleistung bei fester Biomasse** (7.2.3.4., Nr. 1e) bzw. 2 MW Feuerungswärmeleistung bei gasförmiger Biomasse

erforderlich sein (7.2.3.4., Nr. 2). Damit werden unnötige und aufwändige bürokratische Anforderungen gestrichen und auf europäischer Ebene ein Level-Playing-Field zwischen den Mitgliedstaaten sichergestellt.

#### **4. Begrenzung der jährlichen Betriebsstunden von Holzenergieanlagen und Biogas-Wärmeerzeugern streichen**

Holzenergieanlagen sind aktuell nur förderfähig, wenn sie – je nach Netzlänge – weniger als 4.000 bzw. 2.500 Betriebsstunden pro Jahr aufweisen (7.2.3.4., Nr. 1f). Biogas-Wärmeerzeuger sind nur zur Besicherung, aber nicht als eigenständige Wärmeerzeuger förderfähig (7.2.3.4., Nr. 2). Dies schränkt den Spielraum von Wärmenetzbetreibern stark und unnötig ein.

#### **5. Forderung nach einem Verfügbarkeitsnachweis streichen**

Die Anforderung eines Nachweises, dass die eingesetzten Biomassebrennstoffe langfristig zur Verfügung stehen, ist praxisfern und sollte gestrichen werden. Der langjährige Trend zeigt jedoch, dass Energieholz aus Rest- und Abfallstoffen in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

#### **6. Forderung nach einer Machbarkeitsstudie streichen**

Für Nahwärmenetze sollte die Fördervoraussetzung einer umfangreichen und kostenintensiven Machbarkeitsstudie, mit der nachgewiesen wird, dass das Netz langfristig mit 100 Prozent Erneuerbare Energien betrieben werden kann, gestrichen werden.

### **3.2. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW)**

Die EEW ist an sich ein geeignetes Förderprogramm, um die Defossilisierung der Prozesswärme zu unterstützen. Allerdings gibt es sowohl in der Förderrichtlinie (RL) wie auch in den Merkblättern (MB) verschiedene Diskriminierungen für die Nutzung von Biomasse, die aufgehoben werden sollten.

#### **1. Förderquoten für Prozesswärme angleichen**

Die Förderquoten bei Biomasseanlagen wurden zuletzt im Vergleich zu anderen Prozesswärmetechnologien unverhältnismäßig abgesenkt. Dies steht im klaren Widerspruch zum Prinzip der Technologieoffenheit und verhindert die effiziente Transformation des Prozesswärmesektors im Mittelstand. Die Förderquote für Biomasse sollte deshalb an die Förderquote für die anderen erneuerbaren Technologien angeglichen werden.

#### **2. 7,5 MW Deckel für Biomasseanlagen streichen**

Der neue, unbegründete Deckel der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 7,5 MW für Biomasseanlagen an einem Standort in der EEW ist ersatzlos zu streichen.

#### **3. Zulässige Brennstoffsortimente ausdehnen**

Die weitestgehende Einschränkung auf die ausschließliche Nutzung von holzigen biogenen Rest- und Abfallstoffen (Anlage zum EEW Merkblatt Modul 2 1.4 Biomasse-Feuerungsanlagen) wird dazu führen, dass sinnvolle Projekte der Defossilisierung und des Klimaschutzes nicht umgesetzt werden. Die **Aufnahme von Sortimenten** wie z.B. Waldrest- und Kalamitätsholz oder Holz aus landwirtschaftlichem

Anbau (Agroforst- und Kurzumtrieb) ist notwendig, um nachhaltig verfügbare Biomassen zur Transformation der Prozesswärme nutzen zu können. Grundsätzlich sollten die Nachhaltigkeit der Biomasse ausschlaggebend für den Einsatz sein, also die Einhaltung der Kriterien der **Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung** und nicht willkürlich festgelegte Brennstofflisten.

#### 4. Hybridkesselsysteme zulassen

Das EEW muss gezielt Transformationstechnologien anreizen, die Klimaschutz, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sicherstellen. In die Liste der Fördertatbestände (RL 5, Gegenstand der Förderung) müssen dringend Hybridkesselsysteme aufgenommen werden, die eine kombinierte Energieerzeugung aus Biomasse und Strom ermöglichen.

#### 5. Abschaffung von Restriktionen bei der Förderung neuer Biogasanlagen

Der Fördertatbestand für neue Biogasanlagen ist mit so vielen Auflagen verknüpft, dass es praktisch keine Anwendungsfälle mehr gibt (Anlage zu MB des Moduls 4, 2.5.5.). Angesichts des großen Bedarfs bei der Defossilisierung von Produktionsprozessen sind solche technologischen Einschränkungen nicht zeitgemäß. Hier ist eine grundsätzliche Überarbeitung notwendig, insb. hinsichtlich der Nutzung des Biogases (z.B. Zulässigkeit der Netzeinspeisung) und der zulässigen Einsatzstoffe (z.B. Zulässigkeit von Anbaubiomasse).

#### 6. Förderung mobiler Wärmespeicher

Um die KWK-Wärme von Biogasanlagen nutzbar zu machen, die weder betriebsintern genutzt noch über ein Wärmenetz abtransportiert werden kann, sollten Wärmekonzepte gefördert werden, bei denen die Wärme über mobile Wärmespeicher zu Abnehmern transportiert wird (RL, Abschnitt 5).

### 3.3. Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG)

#### 1. Antragsmodalitäten praxisgerecht ausgestalten

Die Antragsmodalitäten für die Maßnahme „Errichtung, Erweiterung und Umbau von Gebäudenetzen“ (in EM 5.3 f), mit der die für Quartierskonzepte oft genutzten Gebäudenetze gefördert werden, sind in Teilen sehr unpraktikabel. Insbesondere ist die Übertragung förderfähiger Kosten von den Anschließern an den Gebäudenetz-Errichter in der Praxis ein sehr kompliziertes Verfahren und fordert ein Abstimmungskonstrukt, das im Zuge einer Richtlinienänderung vereinfacht werden sollte. Dazu muss der **Fördertatbestand Gebäudenetz abgekoppelt** von der ansonsten auf ein Einzelgebäude ausgerichteten Förderrichtlinie betrachtet werden. Es ist ein eigenständiger Fördertatbestand, der eigene Förderbedingungen braucht.

#### 2. Technische Anforderungen praxisgerecht ausgestalten

Der „jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad“  $\eta_s$  (= ETAs) von mindestens 81 Prozent (BEG 3.3.2) ist für Holzhackschnitzelanlagen, die minderwertige Holzsortimente verwerten können, nicht zu erreichen, sondern erfordert hochwertige Brennstoffe (Pellets). Dabei ist es politisch gewünscht und auch im Sinne einer Nutzungsreihenfolge fachlich sinnvoll, möglichst minderwertige Holzsortimente energetisch zu nutzen. Deshalb muss für Holzhackschnitzelanlagen wieder eine Absenkung auf 78 Prozent

erfolgen. Ansonsten leidet die Gesamteffizienz des Systems da nur technisch getrocknetes und Hochwertiges Material eingesetzt werden kann. In der energetischen Gesamtbilanz von Brennstoffbereitstellung bis zur Energieerzeugung ist dies von Nachteil.

### 3.4. Förderprogramme für den klimafreundlichen Neubau

Die Bundesregierung fördert mittels zinsvergünstigter Darlehen den Bau von „klimafreundlichen Wohngebäuden“. Allerdings sind in den drei wichtigsten Förderprogrammen (Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment; Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude; Wohneigentum für Familien – Neubau) **Gebäude ausgeschlossen, die mit Biomasse beheizt werden**. Dies stellt insbesondere für Menschen im ländlichen Raum eine starke Diskriminierung dar.

### 3.5. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Das zentrale Instrument, um den Beitrag biogener KWK-Anlagen für die Wärmeversorgung zu sichern und zu heben, ist das EEG, das dringend überarbeitet werden muss. Das im Januar beschlossene Biomassepaket adressiert nur einen Teil des bestehenden Bioenergieanlagenparks und schöpft somit das volkswirtschaftliche Potenzial biogener KWK-Anlagen nicht vollständig aus. Ein Biomassepaket 2.0 könnte der deutschen Energiewirtschaft entscheidend weiterhelfen. Die wichtigsten Anpassungen sind:

- Neuen und bestehenden Biogasanlagen, die in die EEG-Anschlussvergütung wechseln, muss wieder **mehr betriebswirtschaftliche Freiheit** in der Ausgestaltung ihres Anlagenkonzepts gegeben werden. Gleichzeitig muss es weiterhin geeignete Leitplanken für eine Überbauung und flexible Fahrweise geben. Wir schlagen für Biogasanlagen eine neue Vergütungssystematik vor: Das **Strommengenmodell**.
- Der **Maisdeckel** sollte gestrichen, mindestens aber an die analoge Regelung im GEG angeglichen werden (siehe oben).
- Das **Ausschreibungsvolumen** für Biomasse muss deutlich angehoben und bis 2032 verlängert werden.
- Alle **Höchstwerte, anzulegende Werte und bestehende Vergütungsansprüche** sowie der **Flexibilitätszuschlag** sollten deutlich erhöht und die Höchstwerte gesetzlich festgeschrieben werden.

Für eine umfassende Darstellung dieser und weiterer Vorschläge zur Änderung des EEG wird auf das entsprechende [Positionspapier der Bioenergieverbände](#) verwiesen.

### 3.6. Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) & KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV)

Wärme aus der Verbrennung erneuerbarer Brennstoffe (Biogas, Biomethan, Holz, Wasserstoff etc.) ist vom **Bonus für erneuerbare Wärme** (§ 7a KWKG) wie auch von den **KWK-Innovationsausschreibungen** (§ 33b KWKG) ausgeschlossen; sowohl die Brennstoffe in der KWK-Anlage oder einem angeschlossenen Heizkessel eingesetzt wird. Denn diese Regelungen sind beschränkt auf sog. „innovative“ erneuerbare Wärme, welche dann als Wärme aus Wärmeerzeugern, die mindestens eine Jahresarbeitszahl von 1,25

aufweisen (§ 2 Abs. Nr. 12a KWKAusV). Dies kann von Wärmeerzeugern, die Brennstoffe einsetzen, niemals erreicht werden, da es bei Verbrennungstechnologien immer Umwandlungsverluste gibt.

Für eine detailliertere Darstellung und weitere Vorschläge zur Weiterentwicklung des KWKG wird auf das [Positionspapier des Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.](#) verwiesen.

## 4. Ergänzende Vorschläge zur Bereitstellung biogener Heizstoffe und Fernwärme

### 4.1. Abbau von Hemmnissen und Bürokratie

Die Bundesregierung sollte bis Ende 2026 ein umfangreiches Gesetzes- und Verordnungspaket zur Beseitigung von diskriminierenden, praxisfernen oder unverhältnismäßigen regulatorischen Anforderungen für die Erzeugung, Nutzung und Förderung nachhaltiger Bioenergie vorlegen. Bei der Umsetzung der RED III im Strombereich darf es zu keinen zusätzlichen überzogenen Anforderungen kommen. Hierzu zählen v.a. auch die Vorgaben an die Treibhausgas-Einsparung. Neben praxisgerechten und pragmatischen Umsetzungsvorgaben müssen alle in der RED III eingeräumten Übergangszeiträume und Vereinfachungsmöglichkeiten für die Zertifizierung genutzt werden. Für eine detailliertere Darstellung und weitere Vorschläge zur Umsetzung der RED III wird auf das Positionspapier der Bioenergieverbände verwiesen.

### 4.2. Biomethaneinspeisung erleichtern

Die novellierte EU-Gasbinnenmarkttrichtlinie muss ambitioniert in deutsches Recht übertragen werden, um den Anschluss von Biomethananlagen und umgerüsteten bestehenden Biogasanlagen ans Gasnetz zu erleichtern. Ein solches Gesetzespaket muss unter anderem enthalten:

- **Übergangsregelung zur Ende 2025 auslaufenden Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV):** Unabhängig davon, wie die Nachfolge zu den Gasnetzanschlussregeln Detail geregelt wird, muss im Sinne des Investitions- und Vertrauensschutzes so schnell wie möglich klagestellt werden, dass sowohl für bestehende Anlagen als auch für Anlagen, für die bis zum 31.12.2026 ein Einspeisebegehren gestellt wurde, die bisherigen Regelungen der GasNZV gelten. Die Branche benötigt Bestands- und Investitionsschutz.
- **Nachfolgeregelung zur Netzanschlussregulierung:** Der überwiegende Teil der Netzanschlusskosten muss auch nach Auslaufen der GasNZV vom Netzbetreiber getragen werden. Dies gibt Netzbetreibern einen Anreiz für eine kosteneffiziente Durchführung des Anschlusses, berücksichtigt die spezielle finanzielle Situation kleinerer und mittlerer Unternehmen und beugt einer Verschlechterung der Wettbewerbsfähigkeit von Biomethan vor.
- Restriktionen beim Bauen von **clusternden Biogasaufbereitungsanlagen im Außenbereich** (Baugesetzbuch) müssen abgeschafft werden (siehe unten).
- Anlagen & Infrastruktur zur Erzeugung und Netzeinspeisung erneuerbarer Gase sollten als im **überragenden öffentlichen Interesse** festgelegt werden, z.B. in GEG und WPG (siehe oben).

Für eine detaillierte Darstellung wird auf die Positionspapiere zur [GasNZV-Nachfolgeregelung](#) sowie zur [Stärkung der Biomethaneinspeisung](#) verwiesen.

#### **4.3. Bau von Satteliten-BHKW, Biogasaufbereitungsanlagen und Wärmespeicherung im Außenbereich erleichtern (Änderung von § 35 bzw. § 246d BauGB)**

Mit den Sonderregeln in § 246d Absatz 4 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) soll die Errichtung von Biogasaufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Biogasanlagen bündeln („clustern“), bzw. von Biogas-BHKW, die vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzt an einer Wärmesenke errichtet werden („Satelliten-BHKW“), im Außenbereich ermöglicht werden. Allerdings ist die **Regelung zu clustern den Biogasaufbereitungsanlagen unnötig restriktiv**, da Biogasanlagen ausgeschlossen werden, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich errichtet wurden bzw. betrieben werden. Bei der **Regelung zu den Satelliten-BHKW ist der Anknüpfungspunkt** - die Biogaserzeugungsanlage - **falsch gewählt**, weshalb die Regelung in der Praxis nicht angewendet werden kann. Die Regelungen müssen entsprechend überarbeitet werden.

Darüber hinaus sollte auch der Bau von **(Behälter-)Wärmespeichern** im Außenbereich erleichtert werden, da diese notwendig sind, damit KWK-Anlagen ihre Wärmeversorgung aufrechterhalten können, wenn die BHKW aufgrund eines hohen Angebots an Wind- und Solarstrom abstellen.

## Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-00

Email: [rostek@bioenergie.de](mailto:rostek@bioenergie.de)

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Tel.: 030-2758179-16

Email: [guido.ehrhardt@biogas.org](mailto:guido.ehrhardt@biogas.org)